



Zustellung gegen Empfangsbekenntnis

TransnetBW GmbH

Osloer Str. 15-17
70173 Stuttgart

ausschließlich per E-Mail:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.14.03.02_22-012

☎ 0228
oder 14-0

Bonn
29.06.2022

**Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur
Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Altbach/Deizisau HKW 1 (BNA0020)**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beiladung der

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasen 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch
den Vorstand

- Beigeladene -

wegen

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Altbach/Deizisau HKW 1 (BNA0020) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 29.06.2022 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung des Kraftwerksblocks Altbach/Deizisau HKW 1 (BNA0020) als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 EnWG für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2025 wird genehmigt.

Gründe:

I.

Im Anschluss auf den Antrag der Antragstellerin vom 27.01.2020 genehmigte die Bundesnetzagentur zuletzt am 23.04.2020 die Systemrelevanzausweisung der Anlage Altbach/Deizisau HKW 1 (im Folgenden: HKW1), die sich seit dem 01.04.2017 in der Netzreserve befindet. Die aktuell genehmigte Systemrelevanzausweisung endet am 31.03.2023.

Mit Schreiben vom 29.03.2022 teilte die Antragstellerin mit, dass die Systemrelevanz über den 31.03.2023 hinaus bis (zunächst) zum 31.03.2025 fortbestehe und stellte erneut einen Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

In ihrer Begründung verweist die Antragstellerin auf die Systemanalyse des Jahres 2021 hinsichtlich des Betrachtungszeitraums vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 sowie die Systemanalyse des Jahres 2020 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025.

Mit Schreiben vom 11.05.2022 gab die Bundesnetzagentur der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Nachricht vom 10.06.2022 erklärte die Beteiligte, keine Einwände gegen die beabsichtigte Genehmigung der Systemrelevanzausweisung durch die Bundesnetzagentur für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2025 zu haben. Sie teilte zudem mit, dass am Standort Altbach eine neue GuD-Anlage (HKW 3) als Ersatz für HKW 2 errichtet werde, die voraussichtlich im Jahr 2026 in Betrieb gehe. Die Realisierung des Neubaus könne ggf. zu Restriktionen hinsichtlich des Betriebs von HKW 1 führen. Hierbei verweist die Beigeladene auf den Schriftwechsel über die Entwicklung des Kraftwerkstandorts Altbach zwischen ihr und der Bundesnetzagentur vom 09.12.2021 sowie 20.12.2021.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks HKW 1 ist beginnend ab dem 01.04.2023 bis zum Ablauf des 31.03.2025 stattzugeben.

Der zulässige Antrag ist auch begründet, da die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 S. 4 EnWG vorliegen.

1. Der Kraftwerksblock HKW 1 (BNA0020) ist gemäß § 13b Abs.2 S.2 EnWG systemrelevant vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2025. Seine Stilllegung zum 01.04.2023 würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen und diese Gefährdung oder Störung könnte nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.

- a) Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Dies stellt eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar.

Diesbezüglich hat die Antragstellerin zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die verfahrensgegenständliche Anlage zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze mindestens bis zum 31.03.2025 benötigt wird, da ohne deren Verfügbarkeit zum strombedingten Redispatch die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Dies ergibt sich auch aus den Systemanalysen der ÜNB bzw. dem Bericht der Bundesnetzagentur über die Ergebnisse der Prüfung dieser Systemanalysen aus den Jahren 2020 sowie 2022. Diese Systemanalysen bzw. der hierauf ergehende Bericht der Bundesnetzagentur sollen gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von zur Stilllegung angezeigten Kraftwerken herangezogen werden. Auf die Ergebnisse der Systemanalyse des Jahres 2021, die seitens der Antragstellerin zur Begründung der Systemrelevanz für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 herangezogen wird, kommt es vorliegend nicht mehr an. Zur Begründung der Systemrelevanz während des vorbezeichneten Betrachtungszeitraums sind die aktuelleren Ergebnisse der Systemanalyse der ÜNB vom 08.03.2022 sowie die der Bericht über die Bestätigung des

Netzreservebedarfs der BNetzA vom 29.04.2022 maßgeblich.

aa) Aus der zuvor genannten, diesjährigen Systemanalyse der ÜNB vom 08.03.2022 für den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 geht hervor, dass HKW1 in der den Netzreservebedarf dimensionierenden Stunde (Netznutzungsfall 250), d.h. der Stunde mit dem höchsten, aus Anlagen im Inland zu deckenden Netzreservebedarf, von den ÜNB mit seiner gesamten Netto-Nennleistung zum Redispatch eingesetzt wird („robuste Grenzsituation“)¹. Ohne den Redispatcheinsatz der Anlage in dem identifizierten Netznutzungsfall ist zu befürchten, dass es zu Überschreitungen des betrieblichen Grenzwerts der Strombelastbarkeit der betroffenen Leitungen und damit zu Verletzungen des (n-1)-Sicherheitsstandards kommt. Folgt aus einer solchen, nicht behebbaren Verletzung der betrieblichen Grenzwerte eine automatische Abschaltung der betroffenen Leitung(en), drohen weitere Leitungen aufgrund zu hoher Strombelastungen auszufallen. Folge einer solchen kaskadierenden Abschaltungen von Netzelementen des Übertragungsnetzes können weiträumige Stromausfälle sein.

Die ÜNB haben in der vorgenannten Systemanalyse zudem untersucht, welche Kraftwerke wie häufig innerhalb des betrachteten Zeitraums von 12 Monaten in jeder einzelnen Stunde (und nicht nur während des bedarfsdimensionierenden Nutzungsfalls) zum Redispatch eingesetzt werden. In dieser Jahresbetrachtung („robuster Jahreslauf“) vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024 kommt HKW1 auf prognostizierte 107 Einsätze².

bb) In der Systemanalyse der ÜNB aus dem Jahr 2020, deren Ergebnisse von der Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 30.04.2020 genehmigt worden sind, wird die Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde 273 („alternative Robustheitsprüfung“) mit vollständiger Netto-Nennleistung zum Redispatch herangezogen; in der Jahresbetrachtung vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 wird HKW 1 in 48 Stunden nach Aufforderung durch die ÜNB zum positiven Redispatch angefordert³.

¹ Systemanalyse der ÜNB vom 08.03.2022 für die Zeiträume vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2023 sowie vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2024, S. 181, abrufbar unter:
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html>;

Bericht der Bundesnetzagentur über die Feststellung des Netzreservebedarfs für den Winter 2022/2023 sowie das Jahr 2023/2024, S.67, abrufbar unter:
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html>

² aaO.

³ Systemanalyse der ÜNB vom 24.04.2020 für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025, S. 152 und 154, abrufbar unter:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html>, siehe unter „Frühere Berichte zum Reservekraftwerksbedarf 2012 bis 2021“; Bericht der Bundesnetzagentur vom 30.04.2020 über die Feststellung des Netzreservebedarfs für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025, S. 87, abrufbar unter:
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzreserve/start.html>, siehe unter „Frühere Berichte zum Reservekraftwerksbedarf 2012 bis 2021“.

- b) Zutreffend geht die Antragstellerin daher davon aus, dass die endgültige Stilllegung von HKW 1 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.
- c) Es sind keine milderen, gleich geeigneten Maßnahmen ersichtlich, um die im Falle einer Stilllegung der Anlage drohende Gefährdungslage zu beseitigen.
- d) Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung des Kraftwerksblocks HKW1 (433MW) beziehen, die physikalisch für die Netzstabilitätsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber herangezogen werden kann, da deren gesamte Verfügbarkeit auch in der o.g. Bedarfsfeststellung als notwendig erachtet wurde.
- e) In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Ausweislich der o.g. Systemanalysen der ÜNB und Netzreservebedarfsfeststellungen der Bundesnetzagentur lässt sich eine Systemrelevanz von HKW1 in der Zeit vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2025 darlegen.

2. Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

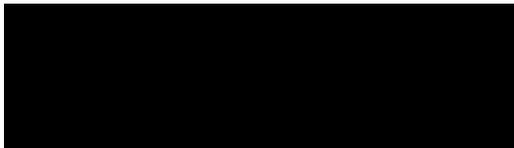
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 29.06.2022

Im Auftrag



(Leiterin Referat Versorgungssicherheit Strom)